

16/SB-BR/2016

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. Juli 2016**

COM (2016) 283 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze
zuständigen nationalen Behörden**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist in der derzeitigen Form in einigen Teilen mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Der EU Ausschuss des Bundesrates geht mit der Kommission konform, dass die Verfolgung grenzüberschreitender Verstöße gegen die EU-Verbraucherschutzgesetze effektiver gestaltet werden muss. Die derzeit geltende Verordnung ist insbesondere im Hinblick auf die digitale Wirtschaft und der Entwicklung des grenzüberschreitenden Einzelhandels den aktuellen Anforderungen nicht gewachsen, was eine Überarbeitung der Verordnung notwendig macht. Eine effektive grenzüberschreitende Kooperation der nationalen zuständigen Behörden ist von entscheidender Bedeutung, um Verstöße gegen die Regelungen zu verhindern. Zusätzlich sieht die Verordnung vor, durch internationale Abkommen auch Lösungen für Verstöße durch Unternehmen, die außerhalb der EU ihren Sitz haben, herbeizuführen.

Der EU Ausschuss des Bundesrates möchte klarstellen, dass er die Notwendigkeit einer EU-weiten Regelung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, die für die Durchführung

der Verbraucherschutzgesetzgebung zuständig sind, nicht infrage stellt, sondern Einwände gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakte (Artikel 10, 11, 12, 15, 20, 27) erhebt. Die extensive Einführung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und die dadurch verursachte Kompetenzerosion zu Ungunsten von Mitgliedstaaten wird vom Bundesrat generell als kritisch erachtet und widerspricht diametral dem Subsidiaritätsprinzip. Der Ausschuss hat ferner in begründeten Einzelfällen Bedenken gegen den Vorschlag in Artikel 46, wonach die Kommission die Umsetzung der nationalen Durchsetzungspläne überwacht, was ebenfalls nicht mit dem Prinzip der Subsidiarität vereinbar ist.

Überdies ist der Ausschuss nach der Prüfung des Vorhabens übereingekommen, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Ausübung der einzelnen Mindestbefugnisse durch die zuständigen Behörden im Text der Verordnung prominenter verankert werden sollte.

Dementsprechend muss geklärt und präzisiert werden, ob und in welchen Fällen insbesondere die Befugnisse der Entschädigung und der Gewinnabschöpfung zulässigerweise ergriffen werden können.

Nach Auffassung des EU Ausschusses des Bundesrates sollten auch für einzelne weitreichende Mindestbefugnisse Parameter festgelegt werden, die den zuständigen Behörden sachliche Kriterien für die Auswahl und Anwendung der Sanktionen unter Wahrung der jeweiligen innerstaatlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geben. Die schrankenlose Anwendbarkeit der Mindestbefugnisse des Artikel 8, ohne diese zuvor in ein angemessenes Verhältnis zum Gewicht des betreffenden Verstoßes und dem angestrebten Erfolg zu bringen, würde über das hinausgehen, was zur Erreichung der im Vorschlag angeführten Ziele erforderlich ist, und stünde daher auch mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Widerspruch.